



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 80. Von den Leibeigenen, welche auf den adelichen Gütern versterben.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

ten, Weinkäufe, Dienste, der *servi-  
tuti personali* keineswegs anfleben, sons-  
dern wegen der unterhabenden meyer-  
städtischen Güter alle freye Land-  
leute, in specie auch die Amtsmeyer (so  
den Bürgern in den Städten verglichen wer-  
den) nach der Polizeyordnung Tit. IX. dem  
Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar,  
daß vermöge hiesigen Landes indis-  
putirlichen Gebrauchs und Her-  
kommens, einer den Eigenthumb, der  
andere aber die Heuer, Zehnten,  
Pächte, Dienste und Weinkäufe zu  
heben und zu genießen; wobey denn auch zu be-  
achten, daß der Corbeyische Syndicus in den  
nomine des Stiffts Corbey übergebenen Schrif-  
ten, sonderlich in ihren am 20. May 1618 über-  
gebenen *replicis* selbst gestehet und anziehet; ob-  
zwar die Bietsfreyen den von Brink ihre Heuer,  
Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten  
schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leib-  
eigenthumb keine Gemeinschaft, und könne de-  
rentwegen die *servitus personalis* und die dazü  
gehörigen *onera* denselben keineswegs aufgebür-  
det werden 2c."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis-  
gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute  
aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von  
der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte auf-  
geschrieben.

Hier:

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der  
Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider  
den Drosten von Steding zum Rotensieck p<sup>cto</sup>  
der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden  
herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens  
Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide er-  
theilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehet, denen auf  
seinem Grunde und Boden nur conductionz-  
weise wohnenden, der Landesherrschaft aber  
eigenbehörigen Unterthanen einen Pro-  
klamationschein zu ertheilen, sondern diese  
schuldig sind, solche Scheine von dem Amte  
zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaf-  
fenheit der Leute und ihres Herkommens Un-  
tersuchung geschehen, und von Seiten des  
Amts das Erbe in loco aufgeschrieben  
werden könne.“

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Ob-  
jecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, wel-  
che nach einem billigen taxato angefezt werden.

Dies geschieht allgemein, und die Rentkams-  
mer verordnete deswegen auf einen Bericht des  
Amts Detmold, als der Rentant bey Bestim-  
mung des Sterbfalles vom Großlötter Echterling  
zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit  
in den Anschlag gefezt hatte, am 10. May 1785  
folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach  
dem taxato gerechnet werden sollten etc.“

§. 82.